

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Drittes Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes

Der Senat von Berlin
JustVA - I A 3 - 2031/1/1
Telefon: 9013 (913) - 3247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Vorlage - zur Beschlussfassung -
über Drittes Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes

A. Problem:

Für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs von Berlin sind die Richterdienstgerichte zuständig (§ 8 Absatz 1 des Rechnungshofgesetzes- RHG -). Die Richterdienstgerichte sind in Angelegenheiten der Mitglieder des Rechnungshofs unter anderem mit einem nichtständigen beisitzenden Mitglied in der ersten Instanz (Richterdienstgericht) und mit zwei nichtständigen beisitzenden Mitgliedern in der zweiten Instanz (Richterdienstgerichtshof) besetzt (§§ 69 Absatz 1, 70 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes - RiGBln -). Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertretungen müssen Mitglieder des Rechnungshofs sein (§ 8 Absatz 2 Satz 1 RHG). Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichtes sein (§ 8 Absatz 2 Satz 3 RHG).

Der Rechnungshof von Berlin besteht aus sechs Mitgliedern: der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und vier Direktorinnen oder Direktoren. Aktuell sind nur drei der vier Stellen für Direktorinnen und Direktoren besetzt. Für die Bestellung der erforderlichen drei nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer drei Stellvertretungen stehen auch bei vollständiger Besetzung des Rechnungshofs nicht genügend Rechnungshofmitglieder zur Verfügung. Aus diesem Grund ist eine ordnungsgemäße Besetzung der Richterdienstgerichte in Fällen einer Verhinderung der nichtständigen Beisitzerin oder des nichtständigen Beisitzers aus dem Kreis der Mitglieder des Rechnungshofs nicht sichergestellt.

B. Lösung:

Durch die Neuregelung wird eine ordnungsgemäße Besetzung der Richterdienstgerichte auch für den Fall sichergestellt, dass kein Mitglied des Rechnungshofs als nichtständige Besitzerin oder nichtständiger Beisitzer zur Verfügung steht.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Zu der Gesetzesänderung gibt es keine Alternative. Nur sie gewährleistet eine ordnungsgemäße Besetzung der Richterdienstgerichte auch in Fällen, in denen kein Mitglied des Rechnungshofs als nichtständige Besitzerin oder nichtständiger Beisitzer zur Verfügung steht.

D. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Der Gesetzentwurf berücksichtigt sprachlich die Gleichstellung von Frauen und Männern.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

F. Gesamtkosten:

Keine

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

H. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung

Der Senat von Berlin
JustVA - I A 3 - 2031/1/1
Telefon: 9013 (913) - 3247

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -
über Drittes Gesetz zur Änderung des Rechnungshofgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Rechnungshofgesetzes**

Vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Rechnungshofgesetzes**

§ 8 Absatz 2 des Rechnungshofgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 1980 (GVBl. S. 2), das zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

“(2) Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer der Richterdienstgerichte und ihre Stellvertretungen sollen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre in der Reihenfolge, die das Große Kollegium des Rechnungshofs vorschlägt. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines

Richterdienstgerichts sein. Sind im Einzelfall die Mitglieder des Rechnungshofs als nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer verhindert, sind abweichend von Satz 1 die bestellten nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nacheinander in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Für das Verbot der Amtsausübung und für das Erlöschen des Amtes gelten die § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes entsprechend.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Anlass für das vorliegende Gesetz ist die Mitteilung des Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, dass für die Richterdienstgerichte des Landes Berlin wiederholt keine Vertreterinnen und Vertreter der nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Rechnungshof bestellt werden konnten. Dies ist zurückzuführen auf eine Diskrepanz zwischen der erforderlichen Zahl von nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzern sowie deren Stellvertretungen aus dem Rechnungshof und der Zahl der Mitglieder des Rechnungshofs, die Mitglieder der Richterdienstgerichte sein können.

Für Disziplinarverfahren gegen Mitglieder des Rechnungshofs von Berlin sind die Richterdienstgerichte zuständig (§ 8 Absatz 1 des Rechnungshofgesetzes- RHG -). Die Richterdienstgerichte sind in Angelegenheiten der Mitglieder des Rechnungshofs unter anderem mit einem nichtständigen besitzenden Mitglied in der ersten Instanz (Richterdienstgericht) und mit zwei nichtständigen besitzenden Mitgliedern in der zweiten Instanz (Richterdienstgerichtshof) besetzt (§§ 69 Absatz 1, 70 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes - RiGBln -). Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertretungen müssen Mitglieder des Rechnungshofs sein (§ 8 Absatz 2 Satz 1 RHG). Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichtes sein (§ 8 Absatz 2 Satz 3 RHG).

Der Rechnungshof von Berlin besteht aus sechs Mitgliedern: der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und vier Direktorinnen oder Direktoren. Aktuell sind nur drei der vier Stellen für Direktorinnen und Direktoren besetzt.

Für die Bestellung der erforderlichen drei nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer drei Stellvertretungen stehen selbst bei vollständiger Besetzung des Rechnungshofs nicht genügend Rechnungshofmitglieder zur Verfügung. In Fällen einer Verhinderung der nichtständigen Beisitzerin oder des nichtständigen Beisitzers aus dem Kreis der Mitglieder des Rechnungshofs ist eine ordnungsgemäße Besetzung der Richterdienstgerichte nicht sichergestellt. Der Gesetzentwurf löst dieses Problem.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Rechnungshofgesetzes)

Der in § 8 Absatz 2 neu eingefügte Satz 4 regelt den Fall der Verhinderung der nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer aus dem Kreis der Mitglieder des Rechnungshofs. Sind diese nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer verhindert, beispielsweise aufgrund von Krankheit oder Befangenheit, sind in alphabetischer Reihenfolge die bestellten nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer für die Verwaltungsgerichtsbarkeit heranzuziehen. Da nach dem Vorstehenden die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertretungen auch Richterinnen und Richter der Verwaltungsgerichtsbarkeit sein können, ist das Verb „müssen“ in § 8 Absatz 2 Satz 1 RHG durch das Verb „sollen“ zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

c) Beteiligungen:

aa) Rat der Bürgermeister

Der Rat der Bürgermeister ist nicht zu beteiligen, da die Bezirke durch dieses Gesetz nicht betroffen sind und es sich nicht um eine grundsätzliche Frage der Gesetzgebung handelt.

bb) Beteiligte Fachkreise

- × Präsidentin des Rechnungshofes von Berlin
- × Präsident des Kammergerichts
- × Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg
- × Generalstaatsanwältin von Berlin

Den vorstehenden Beteiligten ist Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Gesetzentwurf zu äußern. Sie haben keine Einwände erhoben.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Keine

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den

Der Senat von Berlin

Bettina Jarasch
Bürgermeisterin

Dr. Lena Kreck
Senatorin für Justiz, Vielfalt und
Antidiskriminierung

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte:Bisherige FassungNeue Fassung

Gesetz über den Rechnungshof von Berlin	Gesetz über den Rechnungshof von Berlin
<p>§ 8 Absatz 2</p> <p>Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer und ihre Stellvertretungen müssen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre in der Reihenfolge, die das Große Kollegium des Rechnungshofs vorschlägt. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein. Für das Verbot der Amtsausübung und für das Erlöschen des Amtes gelten die § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes entsprechend.</p>	<p>§ 8 Absatz 2</p> <p>Die nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer der Richterdienstgerichte und ihre Stellvertretungen sollen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Das Präsidium des Gerichts, bei dem das Richterdienstgericht errichtet ist, bestimmt sie für fünf Geschäftsjahre in der Reihenfolge, die das Große Kollegium des Rechnungshofs vorschlägt. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Rechnungshofs können nicht Mitglieder eines Richterdienstgerichts sein. Sind im Einzelfall die Mitglieder des Rechnungshofs als nichtständige Beisitzerinnen oder Beisitzer verhindert, sind abweichend von Satz 1 die bestellten nichtständigen Beisitzerinnen und Beisitzer für die Verwaltungsgerichtsbarkeit nacheinander in alphabetischer Reihenfolge heranzuziehen. Für das Verbot der Amtsausübung und für das Erlöschen des Amtes gelten die § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Berliner Richtergesetzes entsprechend.</p>

II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften:

§ 71 Absatz 1 RiGBln

Ein richterliches Mitglied eines Richterdienstgerichts, gegen das ein gerichtliches Disziplinarverfahren oder wegen einer vorsätzlichen Straftat ein Strafverfahren eingeleitet ist oder dem die Führung seiner Amtsgeschäfte vorläufig untersagt ist, kann während dieses Verfahrens oder der Dauer des Verbots sein Amt nicht ausüben.

§ 72 Absatz 1 RiGBln

Das Amt des richterlichen Mitglieds des Richterdienstgerichts erlischt, wenn

1. eine Voraussetzung für die Berufung der Richterin oder des Richters in das Amt wegfällt,
2. gegen die Richterin oder den Richter im Strafverfahren eine Freiheitsstrafe oder im gerichtlichen Disziplinarverfahren mindestens eine Geldbuße rechtskräftig verhängt wird.